

den Kreditinstitut nur durch die im Sparkontovertrag vereinbarte und im Sparbuch vermerkte zusätzliche Sicherung nach § 14 Abs. 3 der AO geschehen. Zahlt die kontoführende Sparkasse an einen Nichtberechtigten aus, dann leistet sie, wenn im Kontovertrag keine besonderen Sicherheitsvereinbarungen getroffen wurden oder der Kontoinhaber den Verlust des Sparkassenbuchs nicht rechtzeitig gemeldet hat, mit befreiender Wirkung, so daß der Kontoinhaber durch die Abhebung geschädigt wird.^{4/} Wird demnach ein Sparbuch — auch wenn darin die Zulassung zum Freizügigkeitsverkehr vermerkt ist — bei dem kontoführenden Kreditinstitut zur Auszahlung vorgelegt, so kann dieses die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber mit der Rechtsfolge der Befreiung von der Verpflichtung bewirken. Die Pflicht zur Prüfung einer Bankvollmacht besteht unter diesen Voraussetzungen nicht, so daß Ansprüche bei Mißbrauch der Vollmacht nur aus den dem Vertrag zugrunde liegenden Rechtsverhältnis hergeleitet werden können (vgl. § 56 Abs. 1 ZGB, wonach sich die Beziehungen zwischen Vertreter und Vertretenem nach dem Rechtsverhältnis bestimmen, das der Vertretung zugrunde liegt).

Ansprüche des Sparerers aus Diebstahl — begangen im Umfang des im Sparbuch verkörperten Geldwerts^{5/} — ergeben sich bei Auszahlung durch das kontoführende Kreditinstitut ausschließlich gegen den unberechtigt verfügenden Täter der Diebstahlshandlung nach den Bestimmungen über die außervertragliche materielle Verantwortlichkeit (§§ 300 ff. ZGB). Das gilt auch, wenn das Sparbuch zusammen mit einer unechten Vollmacht vorgelegt wird, um dem Verlangen des Kreditinstituts gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der AO zu entsprechen und den Nachweis der Verfügungsbefugnis vorzutauschen.^{6/}

Bei Verfügungen über das Konto gegenüber einem anderen als dem kontoführenden Kreditinstitut ist eine Abhebung durch den Kontoinhaber oder seinen Vertreter nur nach einer besonderen, dem § 14 Abs. 4 der AO entsprechenden Legitimation (Vorlage des Sparbuchs und des Personalausweises bzw. eines gleichgestellten Dokuments des eingetragenen Sparerers) zulässig. Diese Legitimationsprüfung ist eine grundlegende Verpflichtung des Kreditinstituts. Im Falle ihrer Verletzung kann im Hinblick auf den eingetretenen Schaden ein mitwirkendes oder alleiniges Verschulden des Kontoinhabers wegen Verletzung der Bedingungen für das Sparen mit dem Sparbuch nicht eingewendet werden. Zum Schutz des Volkseigentums ist es deshalb ausgeschlossen, daß ein Dritter gegen Vorlage des Sparbuchs und seines Personalausweises über ein am Freizügigkeitsverkehr teilnehmendes Sparkonto verfügen kann. Das entspricht der staatlichen Garantie der Spareinlage, die im Freizügigkeitsverkehr darin besteht, weitgehend alle Verfügungsmöglichkeiten über das Konto durch einen anderen als den Kontoinhaber selbst auszuschließen.

Deshalb kann auch über ein am Freizügigkeitsverkehr teilnehmendes Sparkonto nicht dadurch verfügt werden, daß eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die mit dem Hinweis erteilt wurde, daß der Vorleger den Personalausweis des Kontoinhabers zum Zwecke der Verfügung über das Konto ausgehändigt erhielt. Dies ergibt sich auch aus § 9 Abs. 1 der Personalausweisordnung. Danach hat jeder Bürger seinen Personalausweis ständig bei sich zu tragen. Die Überlassung des Personalausweises an einen Dritten unterliegt deshalb einem rechtlichen Verbot; sie ist daher nicht geeignet, den in § 14 Abs. 4 der AO geforderten Nachweis der Identität des Sparerers mit dem Vorleger des Sparbuchs zu erbringen.

^{4/} Vgl. OG, UrteU vom 28. Juni 1972 - 2 Zst 22/72 - NJ 1972 S. 850; F. Schumann, „Zum Charakter von Sparkassenbüchern, die zum Freizügigkeitsverkehr zugelassen sind“, NJ 1973 S. 175.

^{5/} Vgl. das in Fußnote 4 angeführte UrteU des Obersten Gerichts.

^{6/} Vgl. OG, UrteU vom 15. Februar 1973 - 2 Zst 1/73 - (NJ 1973 S. 295); W. Grlebe/L. Welzel, „Zur rechtlichen Qualifizierung von Eigentumsdelikten als Diebstahl und Betrug“, NJ 1974 S. 351 ff. (356).

Wenn es auch dem • Charakter des Freizügigkeitsverkehrs entspricht, daß der Kontoinhaber die ihm damit gebotenen Möglichkeiten selbst wahrnimmt, so kann es in Ausnahmefällen doch notwendig werden, die Verfügung eines Vertreters über ein solches Sparkonto bei einem anderen als dem kontoführenden Kreditinstitut zu gestatten, z. B. bei einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung des Kontoinhabers an einem anderen Ort als dem des kontoführenden Kreditinstituts. Die bisherigen Erfahrungen der Praxis bestätigen, daß diese Fälle selten sind. Kann deshalb der Kontoinhaber seine Verfügungsbefugnis gegenüber dem Kreditinstitut nicht selbst durch Vorlage des Sparbuchs und des Personalausweises nachweisen, sondern muß er aus wichtigen Gründen einen Vertreter beauftragen, so ist es erforderlich, daß der Vertreter neben der Vorlage des Sparbuchs und dem Nachweis seiner Identität als Bevollmächtigter des Kontoinhabers in Übereinstimmung mit der Vollmacht durch Vorlage des Personalausweises eine solche Vollmacht vorlegt, die dem im Freizügigkeitsverkehr geforderten qualifizierten Urkundsnachweis der Identität des Vorlegers mit dem Verfügungsberechtigten entspricht. Die Vollmacht bedarf deshalb der Beglaubigung nach § 57 Abs. 2 ZGB. Wirksame Beglaubigungen können durch die in § 67 Abs. 1 ZGB genannten Organe (Staatliche Notariate oder sonst zuständige Organe) erteilt werden.

Auf Sparbücher von Jugendlichen können Auszahlungen im Freizügigkeitsverkehr auch an den gesetzlichen Vertreter geleistet werden, wenn der im Sparbuch genannte Sparer im Personalausweis des Vorlegers eingetragen ist.

Zahlt ein nicht kontoführendes Kreditinstitut unter Verletzung seiner Pflicht zur Identitätsprüfung auf die Vorlage eines zum Freizügigkeitsverkehr zugelassenen Sparbuchs an einen Nichtberechtigten aus, wird es von der Leistungspflicht nicht frei, so daß das Kreditinstitut geschädigt ist. Das gilt auch, wenn zur Verwirklichung eines Diebstahls das nicht kontoführende Kreditinstitut durch eine unechte Vollmacht über die Berechtigung zur Verfügung über das Konto getäuscht wurde (Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums).^{7/}

Abweichend von den Bedingungen für das Sparen mit dem Sparbuch bestimmt § 8 Abs. 1 der AO über den Sparverkehr hinsichtlich Spargirokonten, daß Verfügungen bis zur Höhe der Spareinlage nur durch den Sparer oder die von ihm eingesetzten Verfügungsberechtigten getroffen werden können. Die Beauftragung eines Vertreters ist deshalb ohne Rücksicht auf die Form der Vollmacht wirkungslos, denn § 8 Abs. 1 der AO bestimmt, daß Vollmachten nicht anerkannt werden. Es besteht hier auch keine Notwendigkeit für eine andere Regelung, weil über ein Spargirokonto sowohl durch Scheck als auch durch telegraphische Überweisung bzw. telegraphische Geldanforderung gegen Erstattung der Portokosten verfügt werden kann. So können auf die Staatsbank der DDR, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, die Sparkassen, die genossenschaftlichen Geldinstitute und die Postscheckämter gezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500 M je Scheck von Bürgern im freizügigen Scheckverkehr zur sofortigen Barauszahlung den Sparkassen, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den genossenschaftlichen Geldinstituten sowie den Postämtern vorgelegt werden (vgl. Ziff. 6 Buchst. b der Bedingungen für den Scheckverkehr, die als Anlage zur AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 [GBl. I S. 761] veröffentlicht sind). Bei den gegenüber dem Sparen mit dem Sparbuch erweiterten Verfügungsmöglichkeiten über Spareinlagen im Spargiroverkehr auch außerhalb des Ortes des kontoführenden Kreditinstituts schafft der Ausschluß der Vollmacht die erforderliche Klarheit über den Kreis der Verfügungsberechtigten und ermöglicht so die unkomplizierte und effektive Durchführung des Spargiroverkehrs.

^{7/} Vgl. OG, Urteil vom 15. Februar 1973, a. a. O.; W. Griebel/L. Welzel, a. a. O.